

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/31\_2016

Lausanne, 27. Juli 2016

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 11. Juli 2016 (5A\_228/2016)**

### **Fürsorgerische Unterbringung eines Straftäters nach Ende der Jugendmassnahme**

***Das Bundesgericht bestätigt die fürsorgerische Unterbringung eines Mannes aus dem Kanton Aargau, der 2009 als 16-Jähriger eine junge Frau getötet hat. Die vom Betroffenen aufgrund seiner Persönlichkeitsstörung ausgehende Gefahr für Dritte reicht zur Anordnung seiner fürsorgerischen Unterbringung aus. Eine stationäre therapeutische Behandlung des Mannes ist unabdingbar.***

Der Mann hatte im August 2009 als 16-Jähriger im Tessin eine junge Frau getötet. Das Jugendgericht Baden verurteilte ihn dafür 2013 wegen Mordes zur jugendstrafrechtlichen Maximalsanktion von vier Jahren Freiheitsentzug. Die Strafe wurde verbunden mit einer therapeutischen Massnahme. Im Hinblick darauf, dass jugendstrafrechtliche Massnahmen gemäss der damals geltenden gesetzlichen Regelung mit Vollendung des 22. Lebensjahres enden (heute mit dem 25. Lebensjahr), beantragte die Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau 2015 die fürsorgerische Unterbringung des Mannes nach Vollendung seines 22. Altersjahres. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau bestätigte im vergangenen Februar eine vom zuständigen Familiengericht zuvor angeordnete Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung des Mannes in der psychiatrischen Klinik Königsfelden.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ab. Die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung

sind im konkreten Fall erfüllt. Der Betroffene leidet gemäss Gutachten an einer qualifizierten Persönlichkeitsstörung, die der Behandlung bedarf. Ohne Behandlung geht von ihm nach wie vor ein mittel- bis hochgradiges Risiko für Dritte aus. Dabei ist an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten, dass eine Gefährdung von Drittpersonen in Ausnahmefällen zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung ausreichen kann. Eine stationäre Behandlung des Betroffenen ist angesichts des gutachterlich festgestellten und gegenwärtig noch unbehandelten Krankheitsbildes sowie vor dem Hintergrund der begangenen Tat unabdingbar.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 27. Juli 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 5A\_228/2016 ins Suchfeld ein.